



Verbraucherinitiative  
Bestattungskultur

Aeternitas e.V.  
Dollendorfer Straße 72  
53639 Königswinter

Tel: 02244/92537  
Fax: 02244/925388  
[www.aeternitas.de](http://www.aeternitas.de)  
[info@aeternitas.de](mailto:info@aeternitas.de)

[Aeternitas e.V. · Postfach 3180 · 53626 Königswinter](mailto:info@aeternitas.de)

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg

Königswinter, 24.01.2024

Durchwahl: 02244 / 92 53 92  
Fax: 02244 / 92 53 88  
E-Mail: [ch.keldenich@aeternitas.de](mailto:ch.keldenich@aeternitas.de)

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des Sächsischen Bestattungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Stellung zum aktuellen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Bestattungsgesetzes. Es soll im Folgenden dargestellt werden, welche Punkte des Gesetzgebungsvorhabens aus unserer Sicht in besonderem Maße bedacht werden sollten.

A.

### **Zu Nr. 3:** **Haustiere als Grabbeigaben**

Wir begrüßen diese ausdrückliche Legalisierung der Grabbeigabe eingäscherter Haustiere, die den Friedhofsträgern die Möglichkeit einräumt, entsprechende Grabstätten anzubieten.

### **Zu Nr. 5.:** **Beleihung Dritter gem. § 4**

Gemeinden sollen zukünftig Errichtung und Betrieb ihrer Friedhöfe an Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften oder religiöse Vereine im Wege der Beleihung übertragen können, wenn diese den dauerhaften Betrieb sicherstellen können.

Diese Regelung ermöglicht es den Friedhofsträgern ausdrücklich, Aufgaben des Tagesgeschäfts an Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften oder religiöse Vereine im Wege der Beleihung abzugeben. Aeternitas e.V. begrüßt es, dass diese flexible Regelung

in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde. Denn dies wird den unterschiedlichen gesellschaftlichen, weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen in Deutschland gerecht. Die Errichtung eines Friedhofes in vollständiger privater Trägerschaft ist allerdings auch nach dem neuen Gesetzentwurf immer noch nicht möglich.

#### **Zu Nr. 10.:**

##### **Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit gem. § 7a**

Unseres Erachtens sind grundsätzlich Regelungen der Bundesländer lobenswert, in denen die Verwendung von Materialien, die aus Kinderarbeit stammen könnten, verboten wird bzw. durch die Friedhofsträger verboten werden können. Hier ist das Ziel ebenso lobenswert, eine rechtlich durchsetzbare Lösung zu finden. Noch besser wäre es allerdings, nicht alleine die Problematik der Kinderarbeit, sondern sämtliche Mindestanforderungen in den Kernarbeitsnormen der ILO in Bezug zu nehmen. Kinderarbeit stellt nicht das einzige Problem in den Arbeitsbedingungen vieler in der Natursteinbranche tätigen Arbeiter dar, zum Beispiel ist auch an die Schuldknechtschaft in Indien zu denken.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Diskussionen aus anderen Bundesländern (zum Beispiel Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen) wird vorliegend eine rechtlich haltbare Formulierung gefunden werden, die nicht nur einen Formelkompromiss oder eine Absichtserklärung darstellt, sondern tatsächliche Auswirkungen hat. Speziell zur Kinderarbeit wird auf die Ausführungen von Prof. Dr. Walter Eberlei zur Gesetzgebung in Niedersachsen verwiesen, der bereits für die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen die Herkunftsstaaten ermittelt hat, für die eine Zertifizierung von Grabsteinen empfehlenswert ist. Inzwischen sind dort auch Zertifikate staatlich anerkannt, welche für die unsicheren Staaten angewandt werden können.

#### **Zu Nr. 12.:**

##### **Begriffsbestimmungen gem. § 9**

Nunmehr ist als Totgeborenes auch ein Mensch erfasst, wenn, unabhängig vom Gewicht bei der Geburt, „die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde“. Als Fehlgeborenes gilt nun ebenfalls das (Nicht-)Erreichen der 24. Schwangerschaftswoche als (kumulative) Voraussetzung.

Diese Neudefinition von Tot- und Fehlgeburten ist positiv zu bewerten, da Unsicherheiten beseitigt und die postmortale Würde verstorbener Kinder umfassender und rechtssicherer geregelt wird. Die Angleichung an die Regelungen des Personenstandsrechts wurde in jüngerer Vergangenheit auch in den Bestattungsgesetzen anderer Bundesländer vorgenommen.

#### **Zu Nr. 13.:**

##### **Verantwortlichkeit gem. § 10**

§ 10 Abs. 1 Satz 2, 5. sieht vor, dass „der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft“ bestattungspflichtig ist.

Zwar ist eine vergleichbare Regelung auch in den Bestattungsgesetzen der Bundesländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Thüringen vorhanden. Hier sind die bloßen Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen als Bestattungspflichtige mit in das Gesetz aufgenommen worden. Bedenken bestehen aber deshalb, weil die Bestattungspflicht von Partnerinnen/Partnern einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft nicht bundeseinheitlich geregelt ist und eine Kollision

mit dem grundrechtlichen Gleichheitsgrundsatz vorliegt. Die Bestattungspflicht ist in Deutschland in den Bestattungsgesetzen der Bundesländer geregelt und ist Folge der gewohnheitsrechtlich begründeten Totenfürsorgepflicht. In diesem Zusammenhang steht das Recht zur Totenfürsorge den nächsten Angehörigen, dem Ehegatten und seinen Verwandten in gerader Linie zu. Diese Totenfürsorgepflicht der nächsten Familienangehörigen ist durch Gewohnheitsrecht, in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 3 und Art. 6 des Grundgesetzes etabliert. Die Bestattungsgesetze der Bundesländer regeln die ordnungsrechtliche Bestattungspflicht, die einen Teil der Totenfürsorge darstellt. Hier sind die eingetragenen Lebenspartner dem Ehegatten inzwischen weitgehend gleichgestellt. Dies ist berechtigt, weil Ehegatten und eingetragene Lebenspartner eine rechtsverbindliche Verbindung eingegangen sind. Das ist bei Partnern einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft aber eben nicht der Fall. Diese sind – im Gegensatz zu den übrigen Genannten – auch nicht im familienrechtlichen Sinne verwandt. Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft werden von § 7 Absatz 3 Nummer 3 c SGB II erfasst.

Problematisch erscheint auch, dass die Eigenschaft und die Verpflichtung eines Partners einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft aus einer Vermutung hergeleitet wird, daran aber eine grundrechtsrelevante Handlungsverpflichtung geknüpft wird.

Hinzukommt, dass das Bestattungsrecht dem Gefahrenabwehrrecht zugeordnet ist. Die bestattungspflichtige Person muss wegen der begründeten Handlungspflicht bezogen auf den Zeitpunkt der Bestattung zweifelsfrei bestimmbar sein. Das wäre nicht der Fall, wenn die Bestattungspflicht von Vermutungen hinsichtlich der persönlichen Beziehung zur verstorbenen Person abhingen, die sich typischerweise erst nach einer aufwändigen und zeitintensiven Prüfung verlässlich beantworten lassen.

Grundsätzlich dürfte es wegen der Einheitlichkeit des Rechts sinnvoll sein, die Reihenfolge der benannten Pflichtigen am gesetzlichen Erbrecht anzulehnen. Denn der Bundesgesetzgeber hat eine Reihenfolge begründet, in welcher Rechte und Pflichten auf nahe Angehörige übergehen sollen. Insgesamt wäre es unseres Erachtens erstrebenswert, in allen Bundesländern eine einheitliche Rangfolge zu regeln.

Das Bundesland Schleswig-Holstein plante ebenfalls Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft als Bestattungspflichtige heranzuziehen, hat davon aber wieder Abstand genommen.

§ 10 Abs. 1, Satz 2, 6.: Es ist unseres Erachtens bedenklich „die sonstigen Sorgeberechtigten“ (weiterhin) zu Bestattungspflichtigen zu erklären. Die Regelung ist zu unbestimmt, da nicht gesetzlich definiert ist, was „sonstige Sorgeberechtigte“, die offensichtlich keine verwandtschaftliche Bindung zur verstorbenen Person haben, sind.

### **Zu Nr. 21.:**

#### **Bestattung von Fehlgeborenen gem. § 18 Abs. 2**

Das Zulassen der Bestattung von Fehlgeborenen auf Wunsch eines Elternteils wird unsererseits ausdrücklich gutgeheißen. Wir halten es allerdings für einen unnötigen Formalismus, die Vorlage einer Aufnahmebestätigung des gewählten Friedhofs – besser: „Bestattungsplatzes“ – zu fordern. Hiermit würde die Übergabe des verstorbenen Fehlgeborenen an ein üblicherweise beauftragtes Bestattungsunternehmen verzögert. Dieses Erfordernis sollte unserer Ansicht nicht in das Bestattungsgesetz aufgenommen werden.

**Zu Nr. 22.:**  
**Bestattung ohne Sarg gem. § 18a**

Wir setzen uns generell für eine Befreiung von der Sargpflicht ein. Es ist deshalb zu begrüßen, dass im Gesetzesentwurf den Friedhofsträgern nun ermöglicht wird, sarglose Bestattungen grundsätzlich zuzulassen. Denn dies wird den unterschiedlichen gesellschaftlichen, weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen in Deutschland gerecht. Eine Bestattung ohne Verwendung eines Sarges sollte aber nicht von religiösen oder weltanschaulichen Zugehörigkeiten oder Vorgaben abhängig gemacht werden. Wir gehen davon aus, dass eine sarglose Bestattung nicht der Menschenwürde widerspricht, jedenfalls dann nicht, wenn dem Willen des Verstorbenen entsprochen wird. Solange Menschen selbstbestimmt und frei ihren Willen dahingehend geäußert haben, werden sie nicht zum bloßen Objekt degradiert. Vielmehr wird im Gegenteil der Würde des Menschen gerade erst durch die Ermöglichung der willensgemäßen Bestattung Genüge getan. Allerdings halten wir es für geboten, auf die Verwendung eines Sarges nur dann zu verzichten, wenn dies dem Willen der verstorbenen Person entspricht. Sachsen sollte hier dem Beispiel Mecklenburg-Vorpommerns folgen, das in § 10 Abs. 3 BestattG wie folgt formuliert: „Die Beisetzung bei einer Erdbestattung hat ohne Sarg zu erfolgen, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.“

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:  
„Eine Leiche darf nur dann ohne Verwendung eines Sarges beigesetzt werden, wenn dies dem Willen der verstorbenen Person entspricht und keine öffentlichen Belange entgegenstehen.“

Es sollte aber einer übertriebenen Kostenreduzierung bei ordnungsbehördlich angeordneten Bestattungen sowie bei der Kostenübernahme nach § 74 SGB XII (sog. „Sozialbestattung“) entgegengewirkt werden. Hierbei ist aus unserer Sicht zu befürchten, dass aus Kostengründen Körperbeisetzungen ohne Sarg angeordnet werden bzw. die Sozialhilfeträger die Kosten eines Sarges nicht mehr als erforderlich ansehen.

**Zu Nr. 24.:**  
**Bestattungsfristen gem. § 19 Abs. 1**

Die Anpassung der gesetzlich vorgesehenen Bestattungsfristen, sowie die Mindest- als auch die Höchstfrist, wird unsererseits begrüßt. So wird eine flexiblere Handhabung der Terminierung des Bestattungszeitraum für die Angehörigen ermöglicht.

Die Aufgabe der Wartepflicht, nach der Leichen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden dürften (bisheriger Absatz 1) macht, insbesondere wegen religiöser Vorgaben, eine rasche Bestattung der verstorbenen Person möglich.

Mit der Verlängerung der Bestattungsfrist auf zehn Tage passt sich das Land Sachsen der Rechtslage im Großteil der anderen Bundesländer an.

B.

Zusätzlich wollen wir an dieser Stelle die Möglichkeit wahrnehmen, auf weitere ausgewählte, aus Bürgersicht reformbedürftige Aspekte hinzuweisen, die im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt wurden.

## 1. Grundsätzliche Kritik am sogenannten Friedhofszwang:

Der Gesetzentwurf lässt die ausnahmslose Geltung der Friedhofspflicht für Aschen bedauerlicherweise unberührt.

Die Aufbewahrung oder Beisetzung einer Urne bzw. der Totenasche im Privatbereich sollte nach unserer Meinung grundsätzlich dann zugelassen werden, wenn dies dem Willen der verstorbenen Person entspricht. Zu diesem Ergebnis führt eine Abwägung der Argumente pro und contra Friedhofszwang. Jedes sachliche Argument für den Friedhofs- und Bestattungszwang kann durch ein unseres Erachtens überzeugenderes entkräftet werden. Öffentlicher Zugang: Es wird gefordert, dass jedem Angehörigen, Freund oder Bekannten die Trauerarbeit an einem öffentlichen Platz möglich sein soll. Man könnte deshalb hinsichtlich einer Beisetzung im privaten Bereich Besuchsmöglichkeiten für Dritte vorschreiben, zum Beispiel könnte auf Privatgrundstücken ein öffentlicher Zugang zur Grabstätte vorgeschrieben werden. Aber selbst das hielten wir noch für eine zu weit gehende Bevormundung. Man ist schließlich auch zu Lebzeiten nicht gezwungen, Besuch zu empfangen. Deshalb sollte es der verstorbenen Person auch für die Zeit nach dem Tod vorbehalten bleiben, darüber zu entscheiden, wer sie besuchen darf und wer nicht bzw. ob überhaupt irgendeine Öffentlichkeit hergestellt werden soll. So dürfen selbst nahe Angehörige dann von einer Trauerfeier ausgeschlossen werden, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht (vgl. LG Detmold, Urteil v. 26.03.2010, Az. 7 C 141/10). Weshalb soll dies am Beisetzungsort nicht mehr gelten? Auch gibt es bereits heute zulässige Beisetzungsformen, bei denen der Zugang der Angehörigen und anderer Menschen zum Grab verwehrt wird bzw. verwehrt werden kann; so die Seebestattung und die anonyme Beisetzung.

Missbrauch: Auch wenn der praktische Zugriff auf eine Urne in Einzelfällen einfacher bzw. überhaupt erst möglich ist, ist ein Missbrauch nur in den allerwenigsten Fällen zu befürchten. Die Angehörigen, die bereit sind, die Asche im eigenen Bereich aufzubewahren, sind schließlich sehr häufig diejenigen, denen besonders viel an einem guten Umgang mit den sterblichen Überresten liegt. Der strafrechtliche Schutz von Urnen sollte darüber hinaus ausreichen, um einen Missbrauch nahezu auszuschließen. Im europäischen Ausland ohne Friedhofszwang stellt der „mangelnde Schutz“ im Übrigen auch kein Problem dar. Selbst hierzulande müsste angesichts der bereits existierenden Vielzahl an Urnen im Privatbereich – die zum Teil über das Ausland wieder nach Deutschland kommen – das Problem vermehrt auftreten, wenn es dieses wirklich gäbe. Um mehr Sicherheit zu bieten, könnte zum Beispiel auf Grundstücken, auf denen eine Beisetzung genehmigt wurde, eine entsprechende Baulast eingetragen werden, die bauliche Maßnahmen am Ort der Beisetzung zumindest für eine der örtlichen Ruhezeit entsprechende Dauer verbietet.

Wie bereits eine repräsentative Emnid-Umfrage (im Auftrag von Aeternitas) aus dem Jahr 2016 ergab, haben 83 Prozent der Bevölkerung kein ungutes Gefühl, wenn ein Nachbar in seinem privaten Bereich eine Urne beisetzt oder aufbewahrt. Eine deutlich überwiegende Mehrheit könnte also gut damit leben, wenn es vermehrt zu entsprechenden Beisetzungen käme. Im Jahr 2022 haben überdies laut einer repräsentativen, ebenso von Aeternitas beauftragten Forsa-Umfrage fast drei Viertel der Bevölkerung (74 Prozent) den Friedhofszwang als veraltet angesehen. Ein Unbehagen einiger ist keine Rechtfertigung, in die Grundrechte anderer gravierend einzugreifen. Die Gemeinden müssen bei der Anlage von Friedhöfen auch keine Rücksicht auf die Befindlichkeiten der Nachbarn nehmen (vgl. BayVGH 14 N 94.93 v. 11.05.1998; VG Würzburg 2 K 98.1127/ W 2 K 98.1127 v. 10.02.2000).

Abstandsflächen werden kaum noch (Ausnahme Baden-Württemberg und Sachsen) für nötig gehalten. Dabei besteht mit der auf Friedhöfen zu erwartenden Vielzahl an Trauerfeiern eine weitaus höhere Belastung. Ein Verstoß gegen die Würde der Verstorbenen wäre nur dann anzunehmen, wenn in dem Umgang mit der Asche eine Herabwürdigung oder Erniedrigung

ihrer Person zu sehen wäre. An dieser Stelle sei zum Begriff der Würde der Verstorbenen das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 09.05.2016, Az. 1 BvR 2202/13, zu einem Bestattungswunsch eines Priesters, der in einer Krypta in einem Industriegebiet beigesetzt werden wollte) zitiert. „Denn bei der Beantwortung der Frage, ob eine Beeinträchtigung [Anm. der Verfasser: von Art. 1 Abs. 1 GG] vorliegt, ist dem – gegebenenfalls auch nur mutmaßlichen – Willen des vermeintlich Betroffenen hinlängliches Gewicht beizumessen. [...] Überdies lässt sich der Würdeschutz gegen das freiwillige und eigenverantwortliche Handeln der Person – trotz der auch objektivrechtlichen Geltungsdimension der Menschenwürde – auch deshalb nicht begründen, weil andernfalls die als Freiheits- und Gleichheitsversprechen zugunsten aller Menschen konzipierte Menschenwürdegarantie zu einer staatlichen Eingriffsermächtigung verkehrt würde. Der Schutz der Menschenwürde würde gegen ihren personalen Träger gewendet mit der Konsequenz, diesem gerade diejenige individuelle Autonomie abzusprechen, die ihm Art. 1 Abs. 1 GG garantieren will [...].“

## **2. Erweiterung der Bestattungsmöglichkeiten:**

Der Umgang mit Leichen und mit der Asche Verstorbener hat mit der gebotenen Würde und mit Achtung vor den Verstorbenen zu erfolgen. Er hat sich auch nach den bekannt gewordenen sittlichen, weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen der Verstorbenen zu richten, soweit dadurch Belange des Gemeinwohls, insbesondere des Gesundheits- und Umweltschutzes, nicht gefährdet werden und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.

Deshalb sollen bei dieser Gelegenheit zwei Bestattungsvarianten, welche sich auch mit diesem Grundsatz vereinbaren lassen, hier angesprochen werden:

### Ascheverstreung

Es wäre wünschenswert, zumindest eine Ascheverstreung auf Friedhöfen zuzulassen. In einigen anderen Bundesländern ist dies bereits geschehen und seit Jahren Praxis: Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen. Bekanntermaßen haben viele Friedhofsträger mit sinkenden Gebühreneinnahmen, Konkurrenz von außerhalb sowie hohen Kosten, unter anderem für nicht mehr benötigte Flächen, zu kämpfen.

Die Ascheverstreung bietet eine weitere Möglichkeit, die eigene Angebotsvielfalt und damit die Attraktivität des Friedhofs als Ort der Beisetzung zu erhöhen. Aufgegriffen wird hier auch der allgemeine Trend zur Feuerbestattung. Am Ende könnten neue und damit höhere Gebühreneinnahmen die Folge sein und darüber hinaus vielleicht sogar die Flächenauslastung der Friedhöfe erhöht werden. Insbesondere gilt aber auch hier das Primat des Willens der Verstorbenen: Wenn die Ascheverstreung dem Willen der Verstorbenen entspricht, gibt es aus unserer Sicht keinen Grund, das Recht auf die Wahl dieser Beisetzungsform zu verweigern.

### Ascheteilung

Bei der Ascheteilung handelt es sich nicht um eine eigenständige Bestattungsform, aber es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, warum den Trauernden nicht eine Teilung der Asche und Einbehalt einer geringen Menge zur Erinnerung zugestanden wird. Wenigstens die Entnahme geringfügiger Mengen von Totenasche ist bereits gängige Praxis, weit verbreitet und sollte legalisiert werden, wie auch das Abfüllen von Asche in Miniatururnen oder Amulette und andere Schmuckstücke bzw. die Herstellung von Erinnerungsgegenständen aus Glas bzw. in Form von Diamanten. Nach einer repräsentativen, von Aeternitas beauftragten Forsa-Umfrage aus dem Jahr 2019 sind 71

Prozent der Bundesbürger der Ansicht, dass die Entnahme von geringen Mengen aus der Totenasche für Erinnerungsgegenstände erlaubt sein sollte.

Der dazu an sich bislang notwendige Umweg über das Ausland sollte den Angehörigen erspart werden. Was in anderen Ländern üblich und nach dortigen Gesetzen zulässig ist, wird den Trauernden als Möglichkeit der Trauerbewältigung in Deutschland vorenthalten. Es ist unserer Auffassung nach nicht Aufgabe des Gesetzgebers, den Menschen vorzuschreiben, wie sie zu trauern haben, sondern den Menschen die für sie erfüllenden Formen der Trauer und des Gedenkens zu ermöglichen. Die Beisetzung des überwiegenden Teils der Asche in einer Grabstätte oder auf See könnte dabei weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Beisetzungspflicht gewährleistet bleiben. Hier sollte der Grundsatz gelten, dass die Entnahme von Asche nur dann zulässig sein soll, wenn es dem Willen des Verstorbenen entspricht. Dann kann die Entnahme von Asche keinem Eingriff in die Würde des Verstorbenen darstellen. Im Gegenteil ist sie dann sogar Ausdruck der Selbstbestimmung eines Verschiedenen.

### **3. Entnahme von Metallteilen**

Im Zusammenhang mit der Feuerbestattung (§ 18 b) sollte eine Regelung aufgenommen werden, die sich mit der Entnahme von Metallteilen nach der Einäscherung befasst. Im aktuellen Verfahren zur Änderung des Schleswig-holsteinischen Bestattungsgesetzes findet sich folgende Passage im Gesetzentwurf der dortigen Landesregierung vom Januar 2023: „Bei der Verbrennung freiwerdende Metallteile und künstliche Körperteile dürfen vorbehaltlich der Wahrung der Rechte der Totenfürsorgeberechtigten der Asche entnommen werden.“ Eine derartige rechtliche Klarstellung der Möglichkeit einer Entnahme von Metallteilen und künstlichen Körperteilen aus der Asche wird unsererseits begrüßt. Die ausdrückliche Erwähnung der Rechte der Totensorgeberechtigten halten wir für richtig.

### **4. Erprobung bisher gesetzlich nicht geregelter Bestattungsarten**

Ähnlich wie in Schleswig-Holstein könnte in das sächsische Bestattungsgesetz eine Ergänzung aufgenommen werden, die eine Genehmigung von Pilotprojekten zur Erprobung bisher gesetzlich nicht geregelter Bestattungsarten als Ausnahme ermöglicht (Beispiel: Kompostierung von Leichnamen, international als Natural Organic Reduction bezeichnet, oder die alkalische Hydrolyse/Resomation). Entsprechende Anträge hätten dabei ethische, umweltrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Prüfungen nachzuweisen sowie eine wissenschaftliche Begleitung sicherzustellen. Die Antragsteller wären zu verpflichten, die Erprobung nach den Maßgaben der Zulassung durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten sowie dem für Bestattungswesen zuständigen Ministerium darüber zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Aeternitas e.V.



Christoph Keldenich

Vorsitzender Aeternitas e.V.